

Entwurf
Gemeindeordnung
Stadt Wädenswil

(Antrag des Stadtrats vom 2. November 2020)

Gemeindeordnung der Stadt Wädenswil

vom...

Die Gemeinde,

gestützt auf Art. 89 Abs. 2 Kantonsverfassung und § 4 Abs. 1 Gemeindegesetz vom 20. April 2015

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Die Gemeindeordnung ist die Verfassung der Stadt Wädenswil. Sie regelt die Grundzüge der Organisation der politischen Gemeinde und die Zuständigkeiten ihrer Organe.

Art. 2 Gemeindeart und Organisation

¹ *Die Stadt Wädenswil ist eine politische Gemeinde des Kantons Zürich.*

² *Sie ist als Parlamentsgemeinde organisiert.*

Art. 3 Bezeichnung von Gemeindeparlament und Gemeindevorstand

In der Stadt Wädenswil wird das Gemeindeparlament als Gemeinderat und der Gemeindevorstand als Stadtrat bezeichnet.

II. Die Stimmberechtigten

1. Organstellung

Art. 4 Funktion

¹ *Die Stimmberechtigten sind als Souverän der Gemeinde ihr oberstes Organ.*

² *Sie üben ihre Wahl- und Stimmrechte an der Urne aus.*

2. Politische Rechte

Art. 5 Wählbarkeit, Wahl- und Stimmrecht

¹ *Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich*

nach der Kantonsverfassung und dem Gesetz über die politischen Rechte.

² *Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen ist die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter, die bzw. der mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar ist.*

³ *Das Initiativ- und Referendumsrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte sowie der Gemeindeordnung.*

3. Urnenwahlen und -abstimmungen

Art. 6 Verfahren

¹ *Der Stadtrat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.*

² *Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.*

³ *Die Durchführung der Wahlen und Abstimmungen an der Urne ist Aufgabe des Wahlbüros.*

Art. 7 Urnenwahlen

Die Stimmberechtigten wählen an der Urne auf die gesetzliche Amtsdauer:

- 1. die Mitglieder des Gemeinderats,*
- 2. die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Mitglieder des Stadtrats,*
- 3. die Mitglieder der Schulpflege,*
- 4. die Friedensrichterin bzw. den Friedensrichter.*

Art. 8 Verhältniswahlverfahren

Das Verfahren über die Wahl des Gemeinderats richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte.

Art. 9 Mehrheitswahlverfahren

¹ *Für die Erneuerungswahlen des Stadtrats werden leere Wahlzettel verwendet. Bei Ersatzwahlen findet das Verfahren der stillen Wahl Anwendung.*

² *Für die Erneuerungswahl der Mitglieder der Schulpflege kommt das Verfahren mit gedruckten Wahlzetteln nach Massgabe des kantonalen Gesetzes zur Anwendung. Für die Ersatzwahl findet das stille Wahlverfahren Anwendung.*

³ Die Friedensrichterin/der Friedensrichter wird für die Erneuerungswahl wie auch für die Ersatzwahl im stillen Wahlverfahren gewählt.

⁴ Sind die kantonalen Voraussetzungen für eine stille Wahl für die vorgenannten Behördenwahlen oder Wahl von Einzelbeamtungen nicht erfüllt, wird das Wahlverfahren mit leeren Wahlzetteln durchgeführt.

⁵ Der Stadtrat setzt mit der ersten amtlichen Publikation eine Frist von 30 Tagen an, innert welcher Wahlvorschläge bei ihm eingereicht werden können.

4. Initiative und Referendum

Art. 10 Urheber einer Initiative

¹ 750 Stimmberechtigte können eine Volksinitiative einreichen über Gegenstände, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.

² Eine Einzelinitiative über Gegenstände, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen, können einreichen:

1. eine einzelne stimmberechtigte Person,
2. mehrere stimmberechtigte Personen.

Art. 11 Obligatorisches Referendum

Die Stimmberechtigten entscheiden an der Urne über:

1. Teil- und Totalrevisionen der Gemeindeordnung,
2. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung,
3. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden,
4. Verträge über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts,
5. Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben durch die Stimmberechtigten zu bewilligen sind,
6. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung,
7. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als CHF 4'000'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben von mehr als CHF 800'000 für einen bestimmten Zweck.

Art. 12 Fakultatives Referendum

¹ Die Stimmberechtigten entscheiden auf Verlangen an der Urne über Beschlüsse des Gemeinderats. Ausgenommen sind Geschäfte, die

durch das übergeordnete Recht oder die Gemeindeordnung von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind.

² Eine Urnenabstimmung können verlangen:

1. 450 Stimmberechtigte innert 60 Tagen nach der amtlichen Veröffentlichung des Parlamentsbeschlusses (Volksreferendum),
2. ein Drittel der Mitglieder des Gemeinderats innert 14 Tagen nach der Beschlussfassung (Parlamentsreferendum).

³ Vom fakultativen Referendum ausgeschlossen sind Beschlüsse des Gemeinderats über:

1. die Haushaltsführung insbesondere mit Globalbudget,
2. Geschäfte, bei denen die finanziellen Aufwendungen als neue einmalige Ausgaben von CHF 2'000'000 oder jährlich wiederkehrende Ausgaben von CHF 400'000 im Einzelfall nicht überschreiten.

III. Der Gemeinderat

Art. 13 Funktion und Zusammensetzung

¹ Der Gemeinderat ist die Legislative und das politische Kontrollorgan der Stadt.

² Der Gemeinderat setzt sich aus 35 Mitgliedern zusammen. Er regelt seine Organisation in einem Gemeindeerlass.

³ Die Unvereinbarkeit von Ämtern richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte. Zudem ist die Anstellung in der Stadtverwaltung Wädenswil in einer Führungsposition sowie die Funktion der Schulleitung mit der Mitgliedschaft im Gemeinderat unvereinbar.

Art. 14 Wahlbefugnisse

Der Gemeinderat wählt:

1. die Mitglieder seiner Organe,
2. die Mitglieder des Wahlbüros,
3. die Mitglieder der Sozialbehörde mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten. Die Präsidentin bzw. der Präsident wird vom Stadtrat aus seiner Mitte abgeordnet.

Art. 15 Rechtsetzungsbefugnisse

Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung wichtiger Rechtssätze. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über:

1. die Organisation des Gemeinderats,
2. das Arbeitsverhältnis der städtischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
3. die Entschädigung der Behördenmitglieder,

4. *die Haushaltsführung insbesondere mit Globalbudget,*
5. *das Polizeirecht,*
6. *die Verordnung über die Ausrichtung städtischer Ergänzungs- und Mietzinszulagen an Bezügerinnen und Bezüger von kantonaler Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenbeihilfe,*
7. *die Art, den Gegenstand und die Bemessungsgrundlagen von Gebühren, sowie den Kreis der Abgabepflichtigen.*

Art. 16 Planungsbefugnisse

Der Gemeinderat ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung:

1. *des kommunalen Richtplans,*
2. *der Bau- und Zonenordnung,*
3. *des Erschliessungsplans,*
4. *von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen.*

Art. 17 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Der Gemeinderat ist zuständig für:

1. *die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben,*
2. *die Bereinigung aller Vorlagen und die Antragstellung zu Geschäften der Stimmberechtigten,*
3. *die Behandlung von Initiativen,*
4. *die Behandlung parlamentarischer Vorstösse,*
5. *Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,*
6. *Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,*
7. *die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht*
8. *die Schaffung neuer Stellen in der Stadtverwaltung soweit nicht der Stadtrat oder die Schulpflege dafür zuständig ist.*

Art. 18 Finanzbefugnisse

Der Gemeinderat ist zuständig für:

1. *die jährliche Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans,*
2. *die jährliche Festsetzung des Budgets,*
3. *die jährliche Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,*

4. *die Einführung eines Globalbudgets für einen oder mehrere Verwaltungsbereiche,*
5. *die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 4'000'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 800'000 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Stadtrat zuständig ist,*
6. *die Veräusserung sowie den Tausch von Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als CHF 4'000'000,*
7. *die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als CHF 2'000'000,*
8. *den Erwerb von Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als CHF 15'000'000*
9. *die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben,*
10. *die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten oder vom Gemeinderat beschlossen worden sind,*
11. *die Genehmigung der Jahresrechnungen,*
12. *die jährliche Genehmigung des Geschäftsberichts.*

IV. Die Behörden

1. Allgemeines

Art. 19 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und den entsprechenden Behördenerlassen.

Art. 20 Grundsätze der Verwaltungsorganisation

¹ *Die Organisation der Verwaltung richtet sich nach den Grundsätzen des hierarchischen Aufbaus, der Effizienz, Transparenz und Bürgernähe. Sie berücksichtigt, dass sich die Verwaltungseinheiten, soweit möglich, gegenseitig unterstützen und informieren.*

² *Der Stadtrat sorgt für eine möglichst zeitgemässe Verwaltungsführung und koordiniert soweit nötig die Verwaltungstätigkeit.*

³ *Die Stadtschreiberin bzw. der Stadtschreiber führt die Stadtverwaltung.*

Art. 21 Offenlegung der Interessenbindungen

Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Der Organisationserlass des Gemeinderats regelt die Einzelheiten, insbesondere Form und Gegenstand der Offenlegung der Interessenbindungen.

Art. 22 Beratende Kommissionen und Sachverständige

Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

Art. 23 Aufgabenübertragung an Mitglieder oder Ausschüsse

Die Behörden können jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern der Behörde zur selbständigen Erledigung übertragen werden und sie legen deren Finanzkompetenzen fest.

2. Der Stadtrat

Art. 24 Zusammensetzung

¹ *Der Stadtrat besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 7 Mitgliedern. Darin eingeschlossen ist die Präsidentin bzw. der Präsident der Schulpflege.*

² *Der Stadtrat konstituiert sich im Übrigen selbst.*

Art. 25 Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Der Stadtrat

1. *bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte:*
 - a) *die Präsidentin bzw. den Präsidenten eigenständiger Kommissionen, inklusive der Präsidentin oder des Präsidenten der Schulpflege,*
 - b) *die Präsidentin bzw. den Präsidenten der Grundsteuerkommission*
 - c) *die Vertretungen des Stadtrats in anderen Organen;*
2. *ernennt oder wählt in freier Wahl:*
 - a) *die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Mitglieder unterstellter Kommissionen,*
 - b) *die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt;*
3. *ernennt oder stellt an:*

- a) *die Stadtschreiberin bzw. den Stadtschreiber,*
- b) *die Organe der Feuerpolizei, der Feuerwehr und des Zivilschutzes, soweit die Gemeinde dafür allein zuständig ist,*
- c) *die Leitung der Schulverwaltung mit Zustimmung der Schulpflege*
- d) *sowie das übrige Gemeindepersonal und Funktionäre, soweit die Anstellung nicht delegiert worden ist.*

Art. 26 Rechtsetzungsbefugnisse

Der Stadtrat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:

1. *die Organisation und die Leitung der Verwaltung,*
2. *unterstellte Kommissionen,*
3. *die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist,*
4. *Tarifordnung für Gemeindegebühren,*
5. *Gegenstände, die nicht in die Kompetenz eines anderen Gemeindeorgans fallen.*

Art. 27 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

¹ Dem Stadtrat stehen unübertragbar zu:

1. *die politische Planung, Führung und Aufsicht,*
2. *die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben,*
3. *die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist,*
4. *die Vorberatung aller Vorlagen und die Antragstellung zu Geschäften des Gemeinderats,*
5. *die Unterbreitung der ursprünglichen Vorlage an die Stimmberechtigten, wenn der Gemeinderat diese geändert hat und es in der Folge zur Urnenabstimmung kommt,*
6. *die Vertretung der Gemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,*
7. *die Festlegung des Stellenplans*
8. *die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,*
9. *die Erteilung des Gemeindebürgerrechts,*

10. die Unterstützung des Gemeindereferendums.

² Dem Stadtrat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass übertragen werden können:

1. das Handeln für die Gemeinde nach aussen,
2. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
3. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben,
4. die Beschlussfassung über Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,
5. die übrige Aufsicht in der Stadtverwaltung.

Art. 28 Finanzbefugnisse

¹ Dem Stadtrat stehen unübertragbar zu:

1. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan.
2. die Veröffentlichung der Jahresrechnung und des Budgets,

² Dem Stadtrat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass übertragen werden können:

1. der Ausgabenvollzug,
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 500'000 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 100'000 für einen bestimmten Zweck,
4. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 500'000 im Einzelfall, höchstens aber CHF 1'000'000 pro Jahr und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 60'000 im Einzelfall, höchstens aber CHF 160'000 pro Jahr,
5. die Veräusserung sowie den Tausch von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis CHF 4'000'000,
6. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis CHF 2'000'000,
7. den Erwerb von Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis CHF 15'000'000,
8. die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist,
9. Abschluss von Mietverträgen, die zwecks Erfüllung öffentlicher Aufgaben abgeschlossen werden; vorbehalten bleiben Finanzierungsleasinggeschäfte

Art. 29 Unterstellte Kommission

¹ Dem Stadtrat unterstehen folgende Kommissionen:

1. Baukommission,
2. Kommission für Grundsteuern

² Ein Behördenerlass regelt für jede unterstellte Kommission ihre Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.

Art. 30 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte

Der Stadtrat kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Behördenerlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.

3. Die eigenständigen Kommissionen

3.1 Die Schulpflege

Art. 31 Zusammensetzung

¹ Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 5 Mitgliedern.

² Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident wird vom Stadtrat aus seiner Mitte bestimmt. Im Übrigen konstituiert sich die Schulpflege selbst.

Art. 32 Aufgaben

Die Schulpflege führt die Kindergarten- und die Primarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr, soweit nicht andere Organe zuständig sind.

Art. 33 Anträge an den Gemeinderat

Die Schulpflege reicht ihre Geschäfte an den Gemeinderat dem Stadtrat ein, der diese zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung dem Gemeinderat unterbreitet.

Art. 34 Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Die Schulpflege ernennt oder stellt die Angestellten im Schulbereich inkl. die Leitung Bildung an, mit Ausnahme der Schulverwaltung.

Art. 35 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Schulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen:

- 1. im Organisationsstatut,*
- 2. zu den Rahmenbedingungen für die Schulprogramme,*
- 3. über die Organisation der Schulpflege sowie ihr unterstellter Kommissionen und von ihr angestellten Personen und Gemeindeangestellte,*
- 4. betreffend die Ordnung an den Schulen.*

Art. 36 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Schulpflege ist innerhalb ihres Aufgabenbereichs zuständig für:

- 1. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,*
- 2. die Genehmigung der Schulprogramme,*
- 3. die Ausführung der ihr durch das Volksschulrecht oder die Behörden von Bund und Kanton übertragenen Aufgaben, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,*
- 4. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe, Behörden oder Personen dafür zuständig sind,*
- 5. die Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,*
- 6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,*
- 7. die Schaffung von Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen und von übrigen Stellen im Schulbereich, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind, und die Schaffung neuer Stellen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben,*
- 8. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan,*
- 9. Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt.*

Art. 37 Finanzbefugnisse

Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

- 1. der Ausgabenvollzug,*
- 2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,*
- 3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 200'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 30'000 für einen bestimmten Zweck,*
- 4. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 90'000 im Einzelfall, höchstens aber CHF 240'000 pro Jahr.*

Art. 38 Unterstellte Kommissionen

¹ Der Schulpflege unterstehen folgende Kommissionen:

- a) Personalkommission,*
- b) Kommission für Schülerbelange.*

² Ein Behördenerlass regelt für jede unterstellte Kommission ihre Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.

Art. 39 Aufgabenübertragung an Mitarbeitende

¹ Die Schulpflege kann Mitarbeitenden bestimmte Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen.

² Ein Behördenerlass regelt Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Volksschulrechts.

³ Anordnungen der Schulleitung, der Leitung Bildung oder anderer Gemeindeangestellter müssen nicht schriftlich begründet werden. Sie erwachsen in Rechtskraft, wenn nicht innert zehn Tagen eine Neu Beurteilung durch die Schulpflege verlangt wird.

Art. 40 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege

An den Sitzungen der Schulpflege nehmen die Leiterin Bildung bzw. der Leiter Bildung, insgesamt zwei Lehrpersonen sowie drei Schulleiterinnen bzw. Schulleiter mit beratender Stimme teil.

Art. 41 Leitung Bildung

¹ *In der Stadt Wädenswil besteht eine Leitung Bildung.*

² *Das Organisationsstatut regelt die Aufgaben und Kompetenzen der Leitung Bildung.*

Art. 42 Schulleitung

Die Bestimmungen über die Schulleitung richten sich nach dem Volksschulrecht.

Art. 43 Schulkonferenz

Die Bestimmungen über die Schulkonferenz richten sich nach dem Volksschulrecht.

3.2 Sozialbehörde

Art. 44 Zusammensetzung

¹ *Die Sozialbehörde besteht aus einem Mitglied des Stadtrats als Präsidentin bzw. Präsidenten und 4 weiteren Mitgliedern.*

² *Die Sozialbehörde konstituiert sich im Übrigen selbst.*

Art. 45 Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse

Die Sozialbehörde besorgt eigenständig:

- 1. die wirtschaftliche Hilfe und persönliche Hilfe,*
- 2. die Asylfürsorge,*
- 3. das Sozialversicherungswesen und weitere ähnliche Leistungen,*
- 4. die Erteilung der Betriebsbewilligungen für die Kinderkrippen,*
- 5. die Aufsicht von Tagesfamilien.*

Art. 46 Finanzbefugnisse

Die Sozialbehörde ist im Rahmen ihrer Aufgaben zuständig für:

- 1. den Ausgabenvollzug,*
- 2. gebundene Ausgaben,*
- 3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 100'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 20'000 für einen bestimmten Zweck.*

Art. 47 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte

Die Sozialbehörde kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen. Ein Behördenerlass regelt Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des übergeordneten Rechts.

Art. 48 Anträge an den Gemeinderat

Die Sozialbehörde reicht ihre Geschäfte an den Gemeinderat dem Stadtrat ein. Sie besitzt diesbezüglich kein direktes Antragsrecht.

V. Weitere Stellen

Art. 49 Finanztechnische Prüfstelle

Die Bestimmungen über die finanztechnische Prüfstelle richten sich nach dem Gemeindegesetz.

Art. 50 Wahlbüro

Die Bestimmungen über das Wahlbüro richten sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.

Art. 51 Friedensrichterin bzw. Friedensrichter

Die Bestimmungen über die Friedensrichterin bzw. den Friedensrichter richten sich nach dem Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess.

Art. 52 Ombudsstelle

Für die Stadt Wädenswil ist die Ombudsstelle des Kantons zuständig.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 53 Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 4. März 2001 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

Art. 54 Übergangsregelung

¹ *Bis zum Ende der Amtsdauer 2018 bis 2022 besteht die Schulpflege mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 11 Mitgliedern.*

² *Bis zum Ende der Amtsdauer 2018 bis 2022 besteht die Grundsteuerkommission als eigenständige Kommission weiter.*

Art. 55 Inkrafttreten

Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung nach dem Datum der Genehmigung des Regierungsrates.

Genehmigung des Regierungsrates

Totalrevision

Die vorstehende Gemeindeordnung der Stadt Wädenswil wurde in der Urnenabstimmung vom ... angenommen.

Namens der Stadt

Der Stadtpräsident:

Die Stadtschreiberin:

Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am genehmigt.